



Bewertungsentscheid (Auszug)

Bewertungsentscheid prospektive Bewertung BAKOM (Ordnungssystem 2011) 2012-01-30

Aktenbildende Stelle	Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Anbietende Stelle	Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Datum Genehmigung	30. Januar 2012

1 Anlass und Gegenstand der Bewertung

In Umsetzung des Programms GEVER Bund, das die elektronische Aktenführung in der Bundesverwaltung ab 1.1.2012 zum Ziel hat, nimmt das BAR eine vollständige prospektive Bewertung aller anbieterpflichtigen Einheiten der Bundesverwaltung vor. In diesem Zusammenhang wurde das OS des BAKOM zur prospektiven Bewertung eingereicht.

2 Aufgaben und Kompetenzen der aktenbildenden Stelle (BAKOM)

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) befasst sich mit Fragen der Telekommunikation und des Rundfunks (Radio und Fernsehen). Auf diesen Gebieten nimmt das BAKOM sämtliche hoheitlichen und regulatorischen Aufgaben des Bundes (Zuteilung von Frequenzen, Vergabe von Konzessionen, Aufsicht über regelkonforme Verwendung von Konzessionen) wahr. Das Amt bereitet die entsprechenden Entscheide des Bundesrates (z.B. Vorschläge von Massnahmen und Gesetzesentwürfen für neue rechtliche Lösungen auf dem Gebiet der Telekommunikation), des Eid-genössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) und der Eid-genössischen Kommunikationskommission (ComCom) vor.

Das BAKOM sichert die Grundversorgung der schweizerischen Bevölkerung und Wirtschaft im Fernmeldebereich. Diese umfasst Telefonie, Fax, Datenübertragung, Breitband-Internetverbindung, Zugang zu Notrufdiensten, öffentliche Sprechstellen und besondere Dienste für Behinderte. Mit dieser Tätigkeit unterstützt das BAKOM die publizistische und kulturelle Vielfalt und den Zugang zu (politischer) Information für alle. Das BAKOM reguliert Frequenzen und prüft die Konformität von Fernmeldeanlagen.

Das BAKOM ist Auskunfts- und Beratungsstelle für alle Fragen der elektronischen Medien, der Telekommunikation und des Frequenzmanagements für die Öffentlichkeit und die Politik. Das BAKOM ist zudem Ansprechpartner für Lokalradiosender, nationale Fernsehstationen, Telefongesellschaften, Hersteller, Händler, Betreiber und Benutzer von Fernmeldeanlagen sowie Internet-Service-Provider.

International vertritt das BAKOM die Schweiz in mehr als 20 fachspezifischen Gremien und in über 100 Expertengruppen und nimmt die schweizerischen Interessen im Bereich Fernmeldewesen, Telekommunikation und Informationstechnologien wahr. (Z.B. Verhandlungen über technische Standards, Verteilung von Frequenzen.)

Beim BAKOM laufen die Fäden aus der Tätigkeit des Bundes im Zusammenhang mit der „Strategie für eine Informationsgesellschaft in der Schweiz“ des Bundesrats zusammen. Diese Strategie entstand im Zusammenhang mit dem Weltgipfel der UNO zur Informationsgesellschaft „World Summit on the Information Society, WSIS“ (Genf, 2003; Tunis, 2005). Das BAKOM koordiniert die Folgearbeiten in der Schweiz zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren.

Im Bereich Gebühreninkasso (Radio- und Fernsehgebühren) ist das BAKOM direkt aktiv (ca. 50'000 Rechnungsstellungen pro Jahr). Die Gebührentarife werden auf Ebene Bundesrat und Departement festgelegt, die Ausführungsarbeiten obliegen dem BAKOM (Fachabteilung in der Sektion Finanzen). Es wacht darüber, dass die Gebührengelder einkassiert werden. Und prüft zuhänden des Bundesrates die Gebührenhöhe, um anschliessend die entsprechenden Anteile an die SRG und an die Privaten zu verteilen.

Das BAKOM erarbeitet Prüfungen für Funker und führt diese durch. Die entsprechende Beschwerdeinstanz sind die zuständigen Rechtsorgane, nicht das BAKOM.

Ab Juli 2012 gehören die Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung des Postgesetzes, unter anderem die indirekte Presseförderung (vormals bei „Die Post“ angesiedelt) zum Tätigkeitsspektrum des BAKOM. Eine entsprechende Ergänzung des Ordnungssystems inkl. Bewertung der Archivwürdigkeit folgt.

2.1 Eidgenössische Kommission für Kommunikation (ComCom)

Dem BAKOM organisatorisch angegliedert (gemäss Artikel 17 der Organisationsvorschriften UVEK) ist die eidgenössische Kommission für Kommunikation (ComCom). Beim Vollzug des Fernmelderechtes kann die Kommission das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) beiziehen und ihm Weisungen erteilen. Die Kommission hat einzelne ihrer Aufgaben an das BAKOM delegiert. So bereitet das BAKOM die Geschäfte der ComCom vor, stellt die entsprechenden Anträge und vollzieht ihre Entschiede. Im Telecombereich erteilt das BAKOM u.a. diejenigen Funkkonzessionen, mit denen keine Fernmelde-dienste erbracht werden, z.B. Betriebsfunk- und Amateurfunkkonzessionen. Zudem konzessioniert das BAKOM (direkt, nicht via ComCom) alle Anbieter von Festnetzdienstleistungen (ohne Ausschreibung).

Für die ComCom bereitet das BAKOM die fachlichen Aktivitäten rund um Ausschreibungen und Konzessionen vor. Die Verantwortung für diese Aufgaben liegt direkt in der ComCom. Diese Aufgabenteilung bleibt auch nach dem 1.1.2012 in Kraft. Anfangs 2012 wird die ComCom direkt dem GS UVEK angegliedert.

Im Ordnungssystem des BAKOM figuriert die ComCom bzw. Aufgaben des BAKOM zugunsten der ComCom unter den Positionen 08X sowie 012.4, 522.5X, 522.6X.

Die ComCom ist eine unabhängige, ausserparlamentarische Behörde, die aus sieben vom Bundesrat ernannten Mitgliedern (unabhängige Sachverständige) besteht. Die Kommission unterliegt in ihren Entscheiden keinen Weisungen von Bundesrat und Departement. Sie ist von den Verwaltungsbehörden unabhängig und verfügt über ein eigenes Sekretariat. Die ComCom ist die unabhängige Konzessions- und Regulierungsbehörde im Fernmeldebereich. Sie wurde durch das Fernmeldegesetz (FMG) vom 30. April 1997 ins Leben gerufen. Die ComCom erteilt die Konzessionen für die Fernmelde-diensteanbieterinnen und für die Nutzung des Funkfrequenzspektrums sowie die Grundversorgungskonzessionen. Daneben genehmigt sie die nationalen Nummerierungspläne, weiter regelt sie die Nummernportabilität und die freie Wahl der Diensteanbieterin für nationale und internationale Verbindungen. Zudem legt sie die Zugangsbedingungen (Entbündelung, Interkonnektion, Mietleitungen, usw.) fest, wenn die Diensteanbieterinnen in Verhandlungen keine Einigung erzielen (erstinstanzliche Verfügungen). Weiter obliegen ihr die Entscheide über Aufsichts-massnahmen (Art. 58 FMG) und Verwaltungssanktionen (Art. 60 FMG).

3 Ergebnis der Bewertung

Das umfangreiche OS des BAKOM erschliesst sich den Lesenden nicht automatisch. Im Verlauf der Bewertung konnten diverse Unklarheiten dank der Disponibilität von Herrn Serge Kottelat und Frau Christine Fuchs vom BAKOM für die Sicht des BAR besprochen und geklärt werden.

Einige Bewertungsergebnisse, die von der Aufgabe und der Bewertungsbegründung her eher aus der Sicht des BAKOM zu erwarten sind (rechtliche und administrative Kriterien für die Archivwürdigkeit), wurden durch das BAR aus der historischen und sozialwissenschaftlichen Sicht vorgenommen. Dies nach eingehender Rücksprache (auch innerhalb des BAKOM, durch Nachfrage von Herrn Serge Kottelat bei den Bereichszuständigen) und im Einverständnis mit den GEVER-Zuständigen des BAKOM. Die Strukturierung des OS BAKOM (siehe 4.2) lässt einige gesellschaftspolitische Aspekte nur teilwei-

se sichtbar werden.

Mit seinen regulierenden und fördernden (Wettbewerb) Tätigkeiten in Bezug auf Kommunikation (smittel) nimmt das BAKOM eine wichtige Schnittstellenfunktion in der Versorgung der Bevölkerung mit Information via Radio und Fernsehen sowie über Internet durch staatliche und private Anbieter wahr. Durch seine koordinierende Rolle in diesem Bereich steht das BAKOM in einem Spannungsfeld zwischen staatlichem Auftrag und teilweise heiklen, nicht unumstrittenen Prozessen wie der Konzessionsvergabe an private Unternehmer. Die Resultate seines Handelns wirken sich relativ direkt auf die (Informations-)Gesellschaft aus und haben einen grossen Einfluss auf das soziale und politische Leben. Die Kundinnen und (indirekten) Konsumenten des BAKOM beeinflussen ihrerseits durch Interessenwahrnehmung und Konsumverhalten behördliche Handlungs- und Verfahrensweisen.

Mit der Erfüllung seiner Aufgaben und der Wahrnehmung seiner Kompetenzen trägt das BAKOM zur Entwicklung der Schweiz auf gesellschaftlicher, politischer, technischer und wirtschaftlicher Ebene bei. Diese Umstände wurde über die Bewertung „(in Auswahl) archivwürdig“ der relevanten Rubriken aus historischer, sozialwissenschaftlicher Sicht berücksichtigt.

Das BAKOM bewertet die Positionen 0, Allgemeines, und 9, Diverses, mit wenigen Ausnahmen als nicht archivwürdig („N“). Diese Praxis basiert gemäss Auskunft des BAKOM auf der Tatsache, dass die Mitarbeitenden des BAKOM instruiert sind, die Unterlagen so präzise wie möglich zu registrieren und die Registrierung unter 0 oder 9 vermieden werden soll.

Im Ordnungssystem des BAKOM finden sich teilweise erläuternde Bemerkungen zur Dossierbildung, die nicht immer kompatibel sind mit den Werten der Archivwürdigkeit. Dies rührt daher, dass nicht mehr alle Positionen vom BAKOM aktiv bewirtschaftet werden. Der Wert der Archivwürdigkeit gilt, unabhängig davon, ob eine Bemerkung im Fall von „A“ trotzdem von „Aufbewahrung“ o.ä. spricht. Im Verlauf der Einführung des Ordnungssystems 2011 wird das BAKOM entsprechende Anpassungen vornehmen und das BAR darüber informieren.

Die Bewertung der archivwürdigen bzw. auszugsweise archivwürdigen Rubriken im OS des BAKOM gibt die Aufgaben und Kompetenzen des BAKOM in den Kernbereichen der Hauptgruppen 2 bis 8 wieder. Der Nachweis der Geschäftspraxis des BAKOM in den Bereichen Führung und Strategie wird durch die für die Archivierung vorgesehenen Rubriken aus der Hauptgruppe 0, Führung und Querschnittsaufgaben ermöglicht.